- 60. 1. Unterliegt dem Stempel nach Tarifur. 9 MStemp. eine Geldabsindung, welche einem bisherigen Mitgliede des Aufsichtsrats einer Gesellschaft m. b. H. dafür gewährt ist, daß der Empfänger auf das ihm vertraglich eingeräumte Recht der Zugehörigkeit zum Aufssichtstat verzichtet hat?
  - 2. Sind die im Eingange der Larifnr. 9 bezeichneten "Aufftellungen" für die Entstehung der Stempelpflicht wesentlich?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1918 i. S. Leberwerke N., G. m. b.H. (RL) w. Staat Medlenburg-Schwerin (Bekl.). Rep. VII. 97/18.
  - I. Landgericht Schwerin. II. Oberlandesgericht Rostock.

Im Dezember 1909 errichteten bie Firmen A. & D. in Strafburg und L. Sch. in Berlin die klagende Gesellschaft m. b. H. Leberwerke R. und vereinbarten in bem Bertrage, bag ber alleinige Inhaber ber Firma 2 Sch., ber Rommerzienrat L. Sch., auf bie Dauer bes Gesellschaftsvertrags als Mitglied bes Auffichtsrats gewählt werbe. Der Auffichtsrat sollte nach Ablauf von brei Jahren 6% bes statutarischen Reingewinns beziehen und diese Tantieme sollte gleichmäßig verteilt werben. einen Bertrag vom 6. November 1915 trat bie Firma & Sch. ihren Stammanteil an ben "Leberwerken" ber Firma A. &. D. ab; burch eine Bereinbarung vom gleichen Tage verzichtete fie unter ausbrucklicher Buftimmung bes Kommerzienrats Sch. ber Klagerin gegenüber auf alle ihr aus bem Bertrage bom Dezember 1909 nebft Rachtragen guftehenben Rechte, insbesonbere auch auf die ihrem Geschäftsinhaber eingeräumten Rechte. Hierbei murbe ber Firma L. Sch. "für Aufgabe bes Rechtes auf Sit im Aufsichtsrat" eine Bergutung von 340000 M 3ugesichert. Rachdem bie 340 000 M gezahlt waren, forberte bie Steuerbehörbe im Juli 1917 von der Rlägerin eine von diesem Betrage nach Tarifnr. 9 KStempG. auf 27200 M berechnete Tantiemesteuer. Die Klägerin zahlte die 27200 M unter Vorbehalt und erhob im Oftwer 1917 Klage auf Rückzahlung, da sie die bezeichnete Tarisnummer nicht für anwendbar hielt.

Das Landgericht gab der Alage statt, das Berusungsgericht wies sie ab. Auf die Nevision der Klägerin wurde das Berusungsurteil ausgehoben und die Sache an das Berusungsgericht zurückberwiesen. Gründe:

... Der Streit in der Sache selbst betrifft die Anwendbarkeit ber Tarifnr. 9 RStempl. auf die ber Firma Q. Sch. am 6. Rovember 1915 für die Aufgabe bes Rechtes auf Sit im Auffichtsrate ber "Leberwerke" zugesicherten und später auch gezahlten 340 000 M. Die Nevifion halt bie Tarifbestimmung hier schon beshalb für ausgeschloffen. weil biese vorausjete, bag an Mitglieber bes Auffichtsrats in biefer ihrer Eigenschaft eine Bergutung gezahlt sei, ber Kommerzienrat Sch. aber nicht im eigenen Namen, sondern im Namen seiner Firma ben ' bezeichneten Betrag empfangen habe. Insoweit ift jedoch bem angesochtenen Urteile beizustimmen, in welchem bas gleiche Bebenken erörtert. indes für unerheblich erklärt wirb. Der Kommerzienrat Sch. führt fein Sanbelsgeschäft als Einzelkaufmann und alleiniger Inhaber feiner Kirma. Diese hat nur die Bebeutung bes Namens, unter bem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Materiell kann zwischen ihm und seiner Kirma nicht unterschieden werben. jage und Leistung ber 340000 M an seine Kirma maren für ihn beftimmt und hatten die Bedeutung einer Zusage und Leistung ber Summe an ihn als ben Geschäftsinhaber, ber bis zu feinem Bergicht Mitalied bes Auffichtsrats ber Rlagerin gewesen war. Im übrigen aber find im Ginklange mit weiteren Ausführungen ber Revision Bebenten zu erbeben, benen bas angefochtene Urteil nicht standhält.

Die Tarifnr. 9 kommt für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. in Betracht. Den eigentlichen Gegenstand der dort vorgeschriebenen Steuer bilden die Bergütungen, welche Mitgliedern des Aufsichisrats solcher Gesellschaften seit der letzten Bilanzausstellung gewährt worden sind. Es liegt im Begriffe jeder Vergütung, daß ihr irgendein Gegenstand gegenübersteht, der bewertet wird und entgolten werden soll; dieser kann den körperlichen Sachen oder auch dem Gebiete der Willensäußerungen, Handlungen oder Unterlassungen augehören. Die in der fraglichen Tarisbestimmung behandelten Vergütungen bilden den Gegenwert sür Willensbetätigungen der Empfänger in der Richtung, daß diese während einer gewissen Zeit dem Aufsichtsrat, also dem im Interesse und zum Nuten der betressenden Gesellschaft bestellten und wirksamen gesells

schaftlichen Kontrollorgan angehörten. In Rücksicht barauf, daß erfahrungsmäßig bie Mitglieber von Auffichtsräten seitens ber betreffenben Gesellichaften gelbwerte Zuwenbungen erhalten, bie, im Digverhältnis zum Maß ber von ben Empfangern geleisteten Arbeit. überreichlich find. wollte man ihre Bezüge ber hochnormierten Steuer unterwerfen. Stempelvorschrift erfordert indes wesentlich, daß es sich um Bergütungen handelt, die Aufsichtsratsmitgliedern als solchen zugefloffen find, mit benen bie innerhalb bes Birkungsfreises bes Aufsichtsrats entwickelte Tätiakeit seiner Mitalieber entlohnt worden ift. Im übrigen kommt es auf Art und Umfang ber von biefen Berfonen entwickelten Tatiakeit nicht weiter an (val. Drucksachen bes Reichstags, II. Session 1905/1906 Nr. 359 S. 58ffa., Verhanblungen bes Reichstags 1906 S. 3035ffa., Grunbfate bes Bunbesrats zur Auslegung bes Reichsstempelgesetes VII Nr. 3. NGR. Bb. 73 S. 356 sowie Urteil bes Reichsgerichts vom 28. September 1915 VII. 208/15). Das Berufungsurteil wendet aber bie Stempelvorichrift auf eine Bergutung an, bie bem Empfanger nach bem wortgemäßen Inhalt ber grundlegenben Bertrage nicht für irgendwelche Betätigung als Auflichtsratsmitglieb, fonbern im Gegenteil bafür gewährt wurde, bağ er bas ihm vertraglich eingeraumte Recht ber Rugehörigkeit zum Auffichtsrat aufgegeben und aufgehört hat. Mitglied bes Auffichtsrats ber Klägerin zu sein. Auf solchen Fall läßt sich das Amwendungsgebiet ber Tarifnr. 9 nicht erstrecken. Man tann nicht. wie ber Berufungsrichter will, bon jeber besonberen Beziehung der fteuerpflichtigen Bergutung ju einer Tatigteit bes betreffenben Auffichtsratsmitglieds absehen. Jedes, auch bas minbest beschäftigte Mitalied eines Auffichtsrats ubt als folches irgendwelche Wirksamteit aus, und zu beren Entlohnung, nicht aber zur Entlohnung bes Bergichts auf bie Mitgliebschaft, muß bie Bergutung bienen, wenn fie ber Bergutungs-(Tantieme-)Steuer unterliegen foll. Das im Berufungsurteile berangezogene Beispiel eines Bergleichs ift ohne Beweiswert. In bem bort behandelten Beispielsfalle wird sich immer noch fragen, ob und inwieweit burch die Bergleichssumme die von ber angeblich zur Mitgliedschaft berechtigten Bartei ausgeübte Wirksamkeit als Aufsichtsratsmitalied abgegolten werben follte. Rur insoweit und nicht auch, soweit mit bem vergleichsweise gezahlten Betrage ber Verzicht bes angeblich Berechtigten auf fernere Rugehörigkeit zum Auffichtsrat abgegolien erscheint, murbe die Zahlung unter Tarifor. 9 fallen. Es beruht auf einer Berkennung ber Rechtslage, wenn das Berufungsurteil bie hier dem Kommerzienrat Sch. gemährte Abfindung "gemiffermagen" als Entgelt für die Bezuge anfieht, die biefer bei seinem Berbleiben im Auflichtsrat in ben nachften Jahren erhalten haben wurde. Die Bergutung (Tantieme) des Aufsichtsrats, für welche die Tarifur. 9 in Betracht kommt, war hier nach Anhalt des 8 52 GmbHG. 8 245 HGB., vertraglich geregelt. Nach bem Ausscheiben

bes Kommerzienrats Sch. aus bem Auflichtsrate kam in Ansehung ber bis dahin bort von ihm bekleibeten Stelle die Tantieme nicht mehr ihm sonbern seinem Nachsolger zu. Anderseits ist von einer solchen Vergütung die Absindung von 340000 M auch ihrem inneren Wesen nach verschieben und zu unterscheiben. Durch diese Absindung ist die Aufgabe eines Rechtes abgegolten, für dessen Begründung und Einräumung bei Abschlüß des Gesellschaftsvertrags, wie unbedenklich angenommen werden darf, die Kücksicht nicht sowohl auf das Interesse der neu errichteten Gesellschaft m. b. H. als vielmehr hauptsächlich auf das Interesse

des Inhabers ber Firma L. Sch. bestimmend war.

Mußte sonach bie Berufungsentscheibung als unhaltbar erscheinen, jo kommt boch materiell noch in Frage, ob nicht vielleicht ein Teil ber 340 000 M als eine Bergutung im Sinne ber Tarifnr. 9 aufzufaffen ift. Rach ben erftinftanglichen Unführungen ber Barteien gewinnt es ben Anschein, bag ber Kommerzienrat Sch. für bie Zeit vom Juli 1914 bis zum Rovember 1915, in ber er bem Auffichtsrate ber Rlagerin noch angehört hat, die fagungsgemäße Tantieme nicht bezogen hat. Sollten Die Beteiligten, als fie am 6. November 1915 bie Bergutung für Aufgabe bes Rechtes auf Sit im Aufsichtsrat auf 340 000 M bemaken, willens gewejen fein, burd Gemahrung biefer Summe zugleich bie Cantiemeanspruche bes Inhabers ber Firma L. Sch. für ben vorermabnten Beitraum abzugelten, fo mare, fomeit biejer Bille reichte, bem gesetlichen Erforbernis genugt, wonach eine einem Auffichtsratsmitaliebe gemahrte Bergutung borliegen muß. Die bieferhalb noch erforberlichen tatfacilichen Feststellungen wird bas Berufungsgericht mittels Auslegung ber Bereinbarung bom 6. November 1915 zu treffen Daher ist bie Sache in bie Borinstanz gurudzuverweisen.

Es bleibt aber auch noch ein Bebenken übrig. Die Tarifnr. 9 erflart Auffiellungen ber Gesellichaften über bie Sohe ber ben Mitgliebern bes Auffichtsrats gewährten Bergutungen für steuerpflichtig. Der erkennende Senat hat ichon wiederholt bie Meinung vertreten, daß biernach bie Steuerpflicht untrennbar an bas Borhandensein ber "Aufitellung" geinupft ift (AG3. Bb. 67 S. 109, Bb. 73 S. 357). Birb bie Berpflichtung jur Anfertigung und Ginreichung biefer Urfunde (RStempl. §§ 72 fig.) nicht erfüllt, so greift bie Strasvorschrift bes 8 75 bes Gefetes Blat, eine Nachforberung bes Stempels findet baneben nicht fidtt. Un biefer Unficht wird feftgehalten (val. auch Greiff. Reichsftempelgesetz bom 3. Juli 1913 Borbem. vor § 72). Die Unführungen ber Parteien lassen nicht genügend klar ersehen, ob eine tem Gesetz entsprechenbe, bie 340 000 M gang ober teilweise enthaltende Aufftellung vorhanden ift. Die Begrundung bes angefochtenen Urteils übergeht ben Bunkt. Er bedarf aber fachlicher, bem Berufungsrichter obliegender Rlarung, sofern anzunehmen fein follte, bag ein Teil

der 340000 M dem Inhaber der Firma L. Sch. in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der klagenden Gesellschaft gewährt worden ist." . . .